

Ordnung der Diplomprüfung
für Studierende der Informatik^{*}
an der Universität Koblenz-Landau

Vom 25. Juni 1997

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch § 110 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs Informatik der Universität Koblenz-Landau am 4. Dezember 1996 die folgende Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Informatik beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 9. Juni 1997 - Az.: 15323 Tgb.Nr.. 1081/95 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Freiversuch, Einhaltung von Fristen
- § 15 Wiederholung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Bildung der Fachnoten und Gesamtnote, Zeugnis

III. Diplom-Hauptprüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 22 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 23 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 24 Zusatzfächer und freiwillige Studienleistungen

^{*} Staatsanzeiger 1997 Nr. 31, S. 1180 ff

- § 25 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Widerspruchsmöglichkeiten
- § 30 Inkrafttreten

- Anlage 1: Leistungsnachweise für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- Anlage 2: Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums
- Anlage 3: Leistungsnachweise für die Diplom-Hauptprüfung
- Anlage 4: Themenbereiche der Diplom Hauptprüfung
 - 1. Informatik
 - 2. Computerlinguistik
 - 3. Sozialwissenschaftliche Informatik
 - 4. Wirtschaftsinformatik

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Diplomgrad

Die bestandene Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Informatikerin“ bzw. „Diplom-Informatiker“ (abgekürzt „Dipl.-Inform.“) verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mit einem Gesamtumfang von 164 Semesterwochenstunden, die sich in etwa gleichmäßig auf das Grund- und das Hauptstudium verteilen, sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Kandidaten.¹

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung bestehen aus mündlichen Prüfungen. Fachprüfungen für das Vordiplom können auch in Form einer vierstündigen oder zweier zweistündiger Klausuren durchgeführt werden. Eine solche Festlegung und ihre Gültigkeitsdauer (mindestens ein Semester) muß vom Fachbereichsrat mindestens sechs Monate vor ihrem Wirksamwerden beschlossen und durch Aushang bekanntgegeben werden. Klausuren im Sinne dieses Absatzes werden mindestens einmal im Semester angeboten. Mündliche Fachprüfungen werden mindestens einmal im Monat angeboten.

(3) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können in Prüfungsabschnitte geteilt werden (§ 19 Abs. 4 bzw. § 23 Abs. 5) oder als Gesamtprüfung durchgeführt werden (§ 19 Abs. 5 Satz 1 bzw. § 23 Abs. 6).

(4) Prüfungsleistungen können durch Studienleistungen nach Maßgabe von § 20 Abs. 1 Satz 3 und § 25 Abs. 1 verbessert werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen). Auf prüfungsrelevante Studienleistungen finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und die Wiederholung von Prüfungsleistungen Anwendung.

(5) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Frist (§ 19 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 bzw. § 23 Abs. 5 und Abs. 6) abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Der Dekan sorgt im Rahmen seiner Aufgaben aus § 82 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 20 Universitätsgesetz dafür, daß die Leistungsnachweise in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben werden können. Der Dekan, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Vorsitzende des Ausschusses für Studium und Lehre führen mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung durch, in der alle Studierenden des Studiengangs über das voraussichtliche Lehrangebot der nächsten Semester und über die wesentlichen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert und über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten werden. Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß die Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich Informatik bestellt. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder sind Professoren auf Lebenszeit, je ein weiteres Mitglied entstammt den Gruppen der akademischen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der

Studierenden. Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 24 Abs. 4 Universitätsgesetz.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet einmal jährlich dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Er kann jedoch Berater hinzuziehen und Betroffene hören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß soll die Erledigung weniger bedeutsamer Angelegenheiten dem Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon wird der Prüfungsausschuß unverzüglich unterrichtet. Auf schriftlichen Antrag eines Betroffenen werden Entscheidungen nach Satz 2 und 3 vom Prüfungsausschuß getroffen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschuldozenten, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Privatdozenten bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 2 Universitätsgesetz) kann der Fachbereichsrat für eine begrenzte Zeit die Prüfungsberechtigung verleihen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen von Satz 3 erfüllen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer vorschlagen. Bei der Bestellung der Prüfer und bei Festsetzung der Termine für die mündlichen Prüfungen können Vorschläge des Kandidaten berücksichtigt werden.

(3) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 18 und § 22).

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils gesondert für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung zu stellen.

(5) Der Kandidat soll mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung bzw. vor der Diplomprüfung im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben sein.

(6) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß oder sein Vorsitzender in angemessener Frist über die Zulassung. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 unvollständig vollständig sind oder
2. die in Absatz 5 für die Zulassung festgelegte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
4. er wegen Fehlversuchen an anderen Hochschulen keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung erforderlich sind, oder wenn
5. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

In den Fällen von Nr. 3 bis 5 ist die Zulassung zu versagen.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 8),
2. die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (§ 9),
3. die Diplomarbeit (§10).

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können vom Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird der Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer oder die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen soll je Kandidat und Fachprüfung mindestens 30 und höchstens 45 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht bei der Meldung zur Prüfung. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Einzelbewertungen.

§ 10 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik oder den Anwendungen der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem im Fachbereich Informatik in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen prüfungsberechtigten Personen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4) ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit außerhalb des Fachbereichs Informatik durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der auswärtige Betreuer kann einer der Prüfer sein, sofern die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 erfüllt sind. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann auch vor Erbringen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 22 Nr. 2 ausgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Im Falle einer Erkrankung oder sonstiger unvorhersehbarer vom Kandidaten nicht zu vertretender Gründe kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag den Ablauf der Frist für die Bearbeitung der Diplomarbeit unterbrechen. Der Kandidat hat einen entsprechenden Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich einzureichen; im übrigen gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Weder eine Verlängerung noch eine Unterbrechung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit darf durch eine Ausweitung der Aufgabenstellung während der Bearbeitung der Diplomarbeit bedingt sein.

(6) Die Diplomarbeit ist gebunden und in drei Exemplaren fristgemäß bei der Bearbeitungsstelle für Prüfungsangelegenheiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern,

daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Einer der beiden Prüfer muß Professor der Informatik sein. Als zweiter Prüfer kann jede nach Landesrecht prüfungsrechtliche Person (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 2 Universitätsgesetz) bestellt werden. Wenn eine in der Kerninformatik ausgegebene Diplomarbeit einem der im Fachbereich Informatik vertretenen Anwendungsfächer zuzuordnen ist, muß der zweite Prüfer dem entsprechenden Anwendungsfach angehören. Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. Wird eine Diplomarbeit von einem Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Arbeit von einem dritten Prüfer zu begutachten. Im übrigen gilt für die Berechnung der Note der Diplomarbeit § 11 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | | | |
|---|---|-------------------|---|--|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsteilleistungen. Die Fachnote lautet:

| | | |
|---|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 1) gelten Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats verlangen, daß die Entscheidungen nach Satz 1 und Satz 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn sämtliche zu ihr gehörenden Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden oder verläßt er die Universität Koblenz-Landau ohne Ab-

schluß, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

§ 14

Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Eine Fachprüfung der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für Diplomarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(2) Eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der ersten vier Fachsemester, abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der ersten vier Semester abgelegt werden können.

(3) Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung bis zum Ablauf des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(5) Bei der Berechnung der für den Freiversuch maßgebenden Fachstudiendauer und bei der Berechnung sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden auf Antrag Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die erforderlichen Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 15

Wiederholung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. § 14 bleibt unberührt.

(2) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung zulassen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist vom Kandidaten innerhalb eines Monats, nachdem ihm das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung bekanntgege-

ben worden ist, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Eine zweite Wiederholungsprüfung wird als mündliche Prüfung (§ 8) durchgeführt.

(3) Weder für die erste noch für die zweite Wiederholung darf die Frist sechs Monate überschreiten. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und ist eine einzelne Prüfungsleistung nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, so ist nur diese zu wiederholen. Absatz 1 bis Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat auf Antrag spätestens innerhalb eines Monats ein neues Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomarbeit zu stellen. Versäumt der Kandidat diese Frist ohne triftigen Grund, so gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Rückgabe dieses Themas in der in § 10 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht zulässig.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Koblenz-Landau Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Dies gilt insbesondere für die Theoretische Informatik und die Logik. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Koblenz-Landau im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutsche Demokratische Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis Absatz 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Soweit gemäß § 29a Abs. 2, 3 und 5 Universitätsgesetz die Abschlußprüfung einer Fachhochschule an die Stelle der Diplom-Vorprüfung tritt, aber Fächer nicht enthält, die an der Universität Koblenz-Landau Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, kann die Auflage erteilt werden, durch jeweils eine Studienleistung in diesen Fächern Kenntnisse nachzuweisen, die den Anforderungen der Diplom-Vorprüfung entsprechen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 17

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die inhaltlichen Grundlagen der Informatik und des von ihm gewählten Anwendungsfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt werden.

§ 18

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Zur Diplom-Vorprüfung kann unbeschadet der Vorschrift von § 19 Abs. 4 Satz 1 nur zugelassen werden, wer neben den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 5 aufgeführten Anforderungen im Grundstudium die Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 erbracht hat.

§ 19

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung

1. in Theoretischer Informatik,
2. in Praktischer Informatik,
3. in Technischer Informatik,
4. in Mathematik,
5. im gewählten Anwendungsfach (Computerlinguistik, Sozialwissenschaftliche Informatik oder Wirtschaftsinformatik).

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe von Anlage 2 und der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Fachprüfungen bestehen aus mündlichen Prüfungen (§ 8) sowie nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 Satz 3 aus Klausurarbeiten. Die Dauer der je Kandidat und Fachprüfung zur Verfügung stehenden Prüfungszeit ergibt sich aus § 8 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 Satz 2.

(4) Bei Ablegung der Diplom-Vorprüfung in Form von Prüfungsabschnitten gilt jede Fachprüfung als Prüfungsabschnitt; in diesem Fall muß zu jedem Prüfungsabschnitt ein Zulassungsantrag gestellt werden. § 18 gilt mit der Maßgabe, daß dem Antrag die erforderlichen Leistungsnachweise aus den Fächern beizufügen sind, die nach Anlage 1 in dem jeweiligen Prüfungsabschnitt geprüft werden sollen. Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (erster Prüfungsabschnitt) soll am Ende des dritten, er muß spätestens am Ende des vierten Semesters gestellt werden. Der Kandidat muß alle Prüfungsabschnitte spätestens bis zum Ende des fünften Semesters absolviert haben, andernfalls gelten die noch nicht abgelegten Fachprüfungen als nicht bestanden.

(5) Bei Ablegung der Diplom-Vorprüfung als Gesamtprüfung soll die Meldung zur Diplom-Vorprüfung möglichst am Ende des vierten Semesters erfolgen. Die Prüfungstermine sollen so festgelegt werden, daß die Gesamtprüfung innerhalb von zwölf Wochen abgeschlossen werden kann.

(6) Zwischen der Meldung zu einer Prüfung nach Abs. 4 Satz 1 bzw. nach Abs. 5 Satz 1 und dem Prüfungstermin müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 20

Bildung der Fachnoten und Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. Der Kandidat kann vor jeder Fachprüfung maximal zwei qualifizierte (benotete) Scheine aus Pflichtveranstaltungen des betreffenden Prüfungsfaches vorlegen, die spätestens im vierten Semester unter prüfungsmäßigen Bedingungen und unter Zuordnung zu einem Prüfungsfach erbracht worden sind. Jeder vorgelegte benotete Schein, der besser als die Note der zugehörigen Prüfung ist, geht mit einem Viertel in die Fachnote ein. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der Fachnoten.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Informatik und Zusammenhänge zwischen Informatik und Anwendungsfach

überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 22

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

Zur Diplomprüfung kann unbeschadet § 23 Abs. 5 nur zugelassen werden, wer neben den in § 6 aufgeführten Anforderungen

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Informatik oder eine gemäß § 16 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung bestanden hat,
2. im Hauptstudium
 - a) die Leistungsnachweise laut Anlage 3 im Hauptfach Informatik
 - b) die Leistungsnachweise laut Anlage 3 im Anwendungsfacherbracht hat.

§ 23

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Sie umfaßt

1. zwei Fachprüfungen in Informatik
2. eine Fachprüfung im Vertiefungsgebiet Informatik (Studienschwerpunkt)
3. zwei Fachprüfungen im Anwendungsfach

Die Fachprüfungen zu Ziffer 1 erstrecken sich auf den Kernbereich der Informatik (siehe Anlage 4).

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus mündlichen Prüfungen (§ 8). Die Dauer der je Kandidat und Fachprüfung zur Verfügung stehenden Prüfungszeit ergibt sich aus § 8 Abs. 3. Der Prüfungsstoff ergibt sich aus Anlage 4.

(3) Der Kandidat legt einen Prüfungsplan vor, nach dem der Prüfungsstoff auf die einzelnen Fachprüfungen aufgeteilt wird. In den Prüfungsplan können auch Vorschläge des Kandidaten zu Prüfern und Prüfungsterminen aufgenommen werden. Die Fachprüfungen Informatik I, Informatik II und Vertiefungsfach Informatik müssen jeweils den Prüfungsstoff aus Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 7 Semesterwochenstunden und zusammen von mindestens 27 Semesterwochenstunden umfassen. Die Fachprüfungen im Anwendungsfach müssen jeweils den Prüfungsstoff aus Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 7 Semesterwochenstunden und zusammen von mindestens 18 Semesterwochenstunden umfassen. Der Prüfungsplan muß dem Prüfungsausschuß zur Genehmigung vorgelegt werden.

(4) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung können vor oder nach dem Anfertigen der Diplomarbeit abgelegt werden.

(5) Bei Ablegung in Form von Prüfungsabschnitten gilt jede Fachprüfung als Prüfungsabschnitt; in diesem Fall muß zu jedem Prüfungsabschnitt ein Zulassungsantrag gestellt werden. § 22 gilt mit der Maßgabe, daß dem Antrag die erforderlichen Leistungsnachweise aus den Fächern beizufügen sind, die in dem jeweiligen Prüfungsabschnitt geprüft

werden sollen. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung (erster Prüfungsabschnitt) soll am Ende des sechsten Semesters, er muß am Ende des siebten Semesters gestellt werden. Der Kandidat muß alle Prüfungsabschnitte spätestens bis zum Ende des neunten Semesters absolviert haben, anderenfalls gelten die noch nicht abgelegten Fachprüfungen als nicht bestanden.

(6) Bei Ablegung der Diplomprüfung als Gesamtprüfung soll die Meldung zur Diplomprüfung möglichst am Ende des zweiten Monats des achten Semesters erfolgen; § 3 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. Die Prüfungstermine sollen so festgelegt werden, daß die Gesamtprüfung innerhalb von sechzehn Wochen abgeschlossen werden kann.

§ 24

Zusatzfächer und freiwillige Studienleistungen

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Ebenso kann der Kandidat freiwillige Studienleistungen, die nicht Bestandteil der Diplom-Hauptprüfung sind, auf dem Diplomzeugnis ohne Note vermerken lassen. Dies trifft auch für Praktika außerhalb der Hochschule zu.

§ 25

Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis

(1) In die Note einer Fachprüfung geht auf Antrag des Kandidaten ein spätestens im achten Semester unter prüfungsmäßigen Bedingungen und unter Zuordnung zu einem Prüfungsfach erworbener Leistungsnachweis mit einem Drittel ein. Hierdurch kann die Note derjenigen Fachprüfung verbessert werden, zu der ein Leistungsnachweis fachlich zugehörig ist. Zu den unter prüfungsmäßigen Bedingungen erworbenen Leistungsnachweisen zählt auch eine benotete Studienarbeit.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, die mit dem Faktor 2,5 gewichtet wird. Wurde die Diplomarbeit mit „sehr gut“ bewertet und ist die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ beurteilt.

(3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Im Zeugnis werden die Themengebiete und die Prüfer der einzelnen Fachprüfungen sowie auf Antrag des Kandidaten das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer ausgewiesen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 26
Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan des Fachbereichs Informatik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29
Widerspruchsmöglichkeiten

Wird die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung oder Bewertung einer Diplomarbeit angezweifelt, so kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuß des Fachbereichs schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

§ 30
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Diplom-Prüfung für Studierende der Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 23. Mai 1991 (StAnz. S. 584) außer Kraft.

(2) Ein Student, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits sein Studium aufgenommen hat, kann auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der Ordnung der Diplom-Prüfung für Studierende der Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 23. Mai 1991 (StAnz. S. 584) geprüft werden. Diese Regelung gilt für eine Zeit von drei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung.

Koblenz, den 25. Juni 1997

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
Prof. Dr. Ulrich F u r b a c h

Anlage 1 zu § 18:

Leistungsnachweise für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

Die Leistungsnachweise für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bestehen aus:

1. einem Schein aus Mathematik für Informatiker I oder II,
2. einem Schein aus Diskrete algebraische Strukturen oder Statistik,
3. einem Schein aus Logik für Informatiker oder aus der Theoretischen Informatik,
4. einem Schein aus Informatik I oder II,
5. einem Schein aus dem Hardwarepraktikum,
6. einem Proseminarschein in Informatik,
7. zwei verschiedenen Scheinen aus dem gewählten Anwendungsfach.

Für die Vordiplomprüfung in Mathematik sind Leistungsnachweise 1 und 2, für die Prüfung in Theoretischer Informatik Leistungsnachweis 3, für die Prüfung in Praktischer Informatik Leistungsnachweise 4, für die Prüfung in Technischer Informatik Leistungsnachweis 5 und für die Prüfung im Anwendungsfach Leistungsnachweise 7 erforderlich. Der Leistungsnachweis 6 kann wahlweise zur Prüfung in Theoretischer oder Praktischer Informatik eingebracht werden. Die Berücksichtigung benoteter Leistungsnachweise bei der Bildung der jeweiligen Prüfungsnote regelt § 20 Abs. 1 Satz 3.

Anlage 2 zu § 19 Abs. 2:

Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums

1. Praktische Informatik

Informatik I
Praktikum zu Informatik I
Informatik II
Rechnerorganisation
Proseminar

2. Theoretische Informatik

Theoretische Informatik I und II
Logik für Informatiker

3. Technische Informatik

Physikalische und elektrotechnische Grundlagen (PEG)
Digitalelektronik
Übungen zu PEG/Digitalelektronik
Hardwarepraktikum
Rechnerstrukturen

4. Mathematik

Mathematik I für Informatiker
Mathematik II für Informatiker
Diskrete algebraische Strukturen
Statistik

5a. Computerlinguistik

Einführung in die Computerlinguistik I/II
Linguistische Grundlagen I/II (Leistungsnachweis)
Programmierübungen zu ausgewählten linguistischen Problemen (Leistungsnachweis)
Grundlagen der Semantik

5b. Sozialwissenschaftliche Informatik

Einführung in die Sozialwissenschaftliche Informatik
Verwaltungslehre I/II (Leistungsnachweis)
Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I/II (Leistungsnachweis)
Sozialwissenschaftliche Datenanalyse

5c. Wirtschaftsinformatik

Einführung in die Wirtschaftsinformatik

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (Vorlesung und Übung mit Leistungsnachweis)
Rechnungswesen I/II (Leistungsnachweis)
Marketing
Investition und Finanzierung

Anlage 3 zu § 22 Nr. 2:

Leistungsnachweise für die Diplom-Hauptprüfung

Bei der Meldung zur Diplom-Hauptprüfung sind vier Leistungsnachweise aus der Informatik und drei Leistungsnachweise aus dem gewählten Anwendungsfach vorzulegen, soweit sie für die einzelnen Fachprüfungen Voraussetzung sind. Spätestens für die letzte Fachprüfung müssen alle Leistungsnachweise vorliegen.

1. Informatik

- a) ein Seminarschein,
- b) ein benoteter Schein zu einer vierstündigen Vorlesung mit zugehörigem Praktikum oder zugehöriger Übung aus einem Teilgebiet der Fachprüfungen Informatik A und B (siehe Anlage 4), der unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht worden ist,
- c) eine Bescheinigung über eine mit Erfolg abgeleistete Studienarbeit und
- d) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Informatik-Praktikum.

2. Anwendungsfach Computerlinguistik

- a) ein Schein aus einer der folgenden Veranstaltungen:
 - Grundlagen der sprachlichen Kommunikation
 - Methoden der semantischen Beschreibung
 - Dialogmodellierung
 - Formale Grammatiken für die Beschreibung natürlicher Sprachen
 - Veranstaltung zum Vertiefungsbereich A: „Mensch-Computer-Interaktion“
 - Veranstaltung zum Vertiefungsbereich B: „Spezielle linguistische Problemstellungen“
 - Veranstaltung zum Vertiefungsbereich C: „Sprache und Kognition“,
- b) ein Schein aus einer der folgenden Veranstaltungen:
 - Methoden der Syntaxanalyse
 - Sprachorientierte Künstliche Intelligenz
 - Veranstaltung zum Vertiefungsbereich D: „Sprachorientierte KI-Forschung“
 - Veranstaltung zum Vertiefungsbereich E: „CL-Methoden und -Software“
 - Veranstaltung zum Vertiefungsbereich F: „Anwendungssysteme der CL“.
- c) und ein Schein aus einer weiteren der obengenannten Veranstaltungen.

3. Anwendungsfach Sozialwissenschaftliche Informatik

- a) ein Schein aus einem der Bereiche
 - Wissenschaftstheorie und Methodologie der Sozialwissenschaft
 - Sozialwissenschaftliche Modellbildung und Simulation,
- b) ein Schein aus einem der Bereiche
 - Verwaltungsinformatik
 - Organisationslehre
- c) und ein Schein aus dem Bereich „Informatik und Gesellschaft“ oder einem der vorgenannten Bereiche, der mit den ersten beiden Scheinen noch nicht abgedeckt ist.

4. Anwendungsfach Wirtschaftsinformatik

insgesamt drei Übungs- oder Seminarscheine, davon mindestens zwei Seminarscheine, aus mindestens zwei der nachstehenden Teilgebiete:

- a) Wirtschaftsinformatik I (Anlage 4 Nr. 4, Buchst. a)
- b) Wirtschaftsinformatik II (Anlage 4 Nr. 4, Buchst. b)
- c) Wirtschaftsinformatik III (Anlage 4 Nr. 4, Buchst. c)

Anlage 4 zu § 23 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3:

Themenbereiche der Diplomprüfung

1. Informatik

Es wird der Stoff von Vorlesungen im Umfang der aufgeführten Semesterwochenstunden (SWS) - insgesamt 27 SWS - geprüft. Der Prüfungsplan ist nach folgenden Vorgaben zu erstellen:

- a) Informatik A und B: jeweils mindestens 7 und höchstens 12 SWS
Diese beiden Fachprüfungen sind bei verschiedenen Prüfern abzulegen. In jeder Fachprüfung muß mindestens eine Kernveranstaltung aus den Teilgebieten
 - Betriebssysteme
 - Compilerbau
 - Datenbanken
 - Software-Technikabgeprüft werden. Kernveranstaltungen sind die vierstündigen Vorlesungen Betriebssysteme I, Compilerbau I, Datenbanken I und Software-Technik I.
Der Prüfungsstoff dieser beiden Fachprüfungen kann im übrigen durch Stoff aus weiteren Teilgebieten ergänzt werden.
Das Teilgebiet des Scheines gemäß Anlage 3 Nr. 1 Buchst. b und die beiden Fachprüfungen müssen mindestens drei der vier obengenannten Teilgebiete abdecken.

b) Vertiefungsfach: mindestens 7 und höchstens 12 SWS

In der Vertiefungsprüfung soll der Kandidat weitere Kenntnisse in mindestens einem Teilgebiet nachweisen, das in den Fachprüfungen Informatik A und B nicht abgeprüft wird.

Zu diesen weiteren Teilgebieten gehören insbesondere:

- Informatik und Gesellschaft,
- Datenschutz und Datensicherheit,
- Künstliche Intelligenz,
- Theoretische Informatik,
- Theorie der Programmiersprachen,
- Netztheorie,
- Graphenalgorithmen,
- Rechnernetze,
- Rechnerarchitektur,
- Echtzeitsysteme,
- Computer-Aided Design,
- Computergraphik,
- Digitale Bildverarbeitung,
- Numerische Mathematik.

2. Computerlinguistik

Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind zu zwei Prüfungen zusammenzustellen, von denen jede mindestens sieben SWS und beide zusammen mindestens 18 SWS umfaßt. Diese Aufstellung ist Teil des Prüfungsplans. Der Prüfungsplan soll vorsehen, daß Gegenstand der Fachprüfung I Kenntnisse aus vorwiegend theoretisch ausgerichteten Lehrveranstaltungen (Teilgebiet I) und daß Gegenstand der Fachprüfung II Kenntnisse aus praxisorientierten Lehrveranstaltungen (Teilgebiet II) sind.

Pflichtlehrveranstaltungen:

Teilgebiet I:

- Grundlagen der sprachlichen Kommunikation,
- Methoden der semantischen Beschreibung,
- Dialogmodellierung,
- Formale Grammatiken für die Beschreibung natürlicher Sprachen.

Teilgebiet II:

- Natürlichsprachliche Informationssysteme,
- Methoden der Syntaxanalyse,
- Sprachorientierte Künstliche Intelligenz.

Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Teilgebiet 1: Lehrveranstaltungen aus den Vertiefungsbereichen:

- „Mensch-Computer-Interaktion“ (A)
- „Spezielle linguistische Problemstellungen“ (B)
- „Sprache und Kognition“ (C).

Teilgebiet II: Lehrveranstaltungen aus den Vertiefungsbereichen:

- „Sprachorientierte KI-Forschung“ (D)
- „CL-Methoden und -Software“ (E)
- „Anwendungssysteme der CL“ (F).

3. Sozialwissenschaftliche Informatik

Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind zu zwei Prüfungen zusammenzustellen, von denen jede mindestens sieben SWS und beide zusammen mindestens 18 SWS umfaßt. Diese Aufstellung ist Teil des Prüfungsplans. Der Prüfungsplan soll vorsehen, daß Gegenstand der Fachprüfung I Kenntnisse in

- Wissenschaftstheorie und Methodologie der Sozialwissenschaft
- Sozialwissenschaftliche Modellbildung und Simulation

und daß Gegenstand der Fachprüfung II Kenntnisse in

- Verwaltungsinformatik
- Verwaltungsbetriebslehre
- Organisationslehre
- Informatik und Gesellschaft

sind.

Pflichtveranstaltungen:

Teilgebiet 1: Wissenschaftstheorie und Methodologie der Sozialwissenschaft / Sozialwissenschaftliche Modellbildung und Simulation

Multivariate Datenanalyse, Sozialwissenschaftliche Modellbildung I/II;

Teilgebiet II: Verwaltungsinformatik

Verwaltungsinformatik I/II, Verwaltungsbetriebslehre, Organisation I/II, Informatik und Gesellschaft II

Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Teilgebiet I: Wissenschaftstheorie und Methodologie der Sozialwissenschaft / Sozialwissenschaftliche Modellbildung und Simulation

Sozialwissenschaftliche Modellbildung III/IV, Wissenschaftstheoretische Probleme der Sozialwissenschaft, Computergestützte Inhaltsanalyse, Ausgewählte Probleme der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse, Zeitreihenanalyse

Teilgebiet II: Verwaltungsinformatik

Verwaltungsinformatik III, Organisation III, Verwaltungsinformatik IV, Organisation IV, Informatik und Gesellschaft III.

4. Wirtschaftsinformatik

Pflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS, darunter mindestens zwei der Vorlesungen „Betriebliche Anwendungssysteme“, „Projekt-Management“ und „Inter-Organisationssysteme“ sind zu zwei Prüfungen zusammenzustellen. Diese Aufstellung ist Teil des Prüfungsplans.

Pflichtlehrveranstaltungen sind

- Modellierung betrieblicher Informationssysteme I und II,
- Organisation und Management,
- Betriebliche Kommunikationssysteme I und II,
- Wirtschaftsinformatik der Dienstleistungsbetriebe,
- Informationsmanagement,
- CIM und Logistik und
- Strategische Unternehmensplanung.

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind

a) im Teilgebiet Wirtschaftsinformatik I:

die Vorlesung „Betriebliche Anwendungssysteme“,
das Seminar zur Wirtschaftsinformatik I sowie
Übungen insbesondere zu

- Modellierung betrieblicher Informationssysteme
- Fallstudien aus der Unternehmenspraxis
- Integrationskonzepte und Technologien
- Gestaltung betrieblicher Anwendungssysteme am Beispiel kommerzieller Software
- Wissenschaftstheoretische Aspekte der Wirtschaftsinformatik
- Modellierung und Verwaltung von Dokumenten

b) im Teilgebiet Wirtschaftsinformatik II:

die Vorlesung „Projekt-Management“,
das Seminar zu Wirtschaftsinformatik II sowie
Übungen insbesondere zu

- Projektmanagement
- Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre,
- Betriebliche Kommunikationssysteme

c) im Teilgebiet Wirtschaftsinformatik III:

die Vorlesung „Inter-Organisationssysteme“,
das Seminar zu Wirtschaftsinformatik III sowie
Übungen insbesondere zu

- Unternehmensplanspiel
- Fallstudien aus der Unternehmenspraxis